

Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar (Vorhaben 5 und 5a), jeweils Abschnitt A1 (Sachsen-Anhalt Nord)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Der Vorhabenträger 50Hertz hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für die Vorhaben 5 und 5a des Bundesbedarfsplangesetzes (Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar), jeweils Abschnitt A1 (Sachsen-Anhalt Nord) gestellt. Die Bundesnetzagentur hat das Vorhaben 5a nach § 26 NABEG in die Planfeststellung für das Vorhaben 5 einbezogen. Für die Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist die Erstellung gemeinsamer Unterlagen für das Vorhaben 5 und 5a durch den Vorhabenträger erfolgt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Gemäß § 21 NABEG hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenzen bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die die Vorhaben, ihren Anlass und die von den Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Der Vorhabenträger 50Hertz hat gemäß § 43m Abs. 3 S. 2 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) gegenüber der Bundesnetzagentur die Anwendung des § 43m EnWG für die Vorhaben 5 und 5a des Bundesbedarfsplangesetzes (Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar), jeweils Abschnitt A1 (Sachsen-Anhalt Nord) verlangt. In der Folge ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) abzusehen. Der Vorhabenträger hat gleichwohl und unter Berücksichtigung der festgelegten Untersuchungsrahmen Unterlagen zu den vorgenannten Prüfungen erstellt und vorgelegt. Nach dem Inkrafttreten des § 43m EnWG müssen diese Unterlagen aber nicht mehr Bestandteil der Prüfungen im Planfeststellungsverfahren sein. Der Vorhabenträger hat daher in einem sog. „Regiedokument“ begründet kenntlich gemacht, welche der vorgelegten Unterlagenteile auf Grund des § 43m Abs. 1 EnWG im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Diese Bekanntmachung erfolgt für die Bereiche des Vorhabens 5 und 5a, die nur durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abseits der geplanten Trassenverläufe betroffen sind, vorliegend die Stadt Tangermünde und in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck die Gemeinde Hassel (beide Landkreis Stendal) sowie in der Verbandsgemeinde Westliche Börde die Gemeinde Kroppenstedt (Landkreis Börde), welche von der Bekanntmachung vom 13.01.2024 nicht umfasst waren.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 25.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie ab dem 25.03.2024 im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben5-a1 sowie www.netzausbau.de/vorhaben5a-a1.

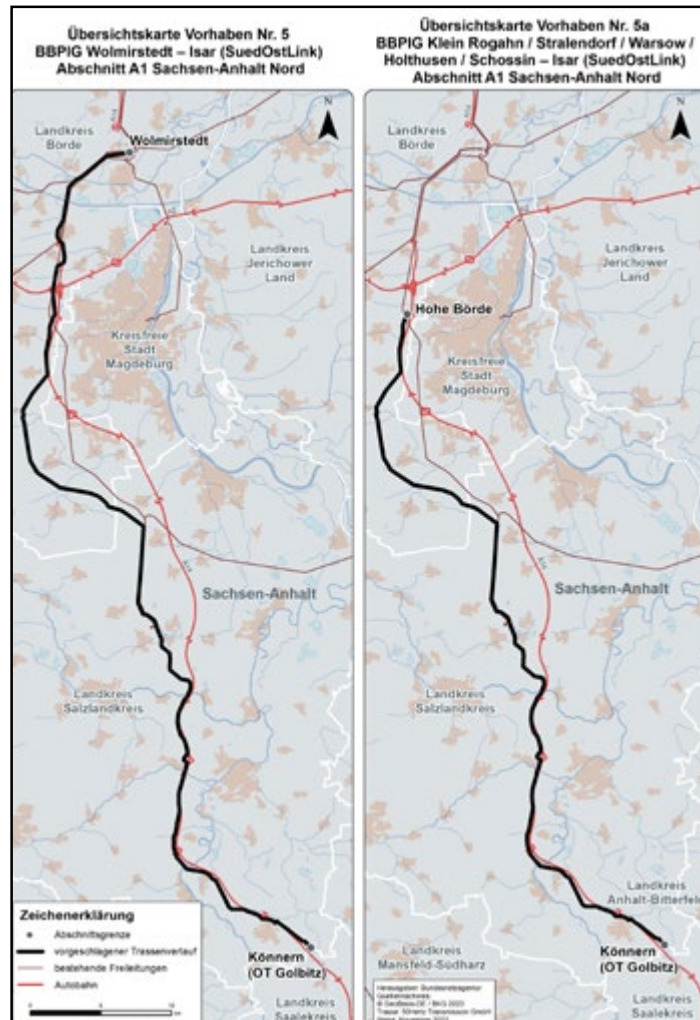
Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per E-Mail an vorhaben5@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Trassenverlauf

Der Abschnitt A1 vom Vorhaben 5 beginnt am Konverterstandort Wolmirstedt im Landkreis Börde. Der Abschnitt ist vorrangig landwirtschaftlich geprägt. Auf den ersten 18,3 km ist die Ausführung als Freileitung geplant. Die Freileitung soll größtenteils als Hybridleitung, d.h. Systeme der bestehenden Wechselstromleitungen auf einem gemeinsamen Gestänge mit dem System der Gleichstromleitung, geführt werden. Der Trassenverlauf ist parallel zur A14 ausgerichtet und quert auf seinem Verlauf nach Süden den Fluss Ohre, den Mittellandkanal und die A2. Der Freileitungsabschnitt endet an der Kabelübergangs-/Kabelabschnittstation (KÜS/KAS) „Hohe Börde“.

Der Abschnitt A1 von Vorhaben 5a beginnt an der KÜS/KAS Hohe Börde. Ab der KÜS/KAS Hohe Börde wird das Vorhaben 5 in Parallellage mit Vorhaben 5a gebündelt und als Erdkabel ausgelegt. Bereits nach kurzer Distanz wird die Schrote gequert. Die Trasse orientiert sich entlang der A14 bis diese aufgrund umfangreicher Gewerbegebietsausweisungen bei km 22,5 südwestlich abschwengt und zwischen Wanzleben und Langenweddingen in einem Bogen Richtung Osten verläuft und das Sülzetal quert. Ab km 42 ist der Trassenverlauf nach Süden hin ausgerichtet und verläuft nördlich von Förderstedt weiter Richtung Südosten, wo dieser sich wieder der A14 annähert. Ab km 57, auf Höhe von Neugattersleben, wird erneut die Bündelung mit der A14 auf der Westseite auf-

genommen. Im weiteren Verlauf orientiert sich die Vorschlagstrasse weiterhin an der A14, verlässt die Bündelung jedoch immer wieder. Auf Höhe der Stadt Bernburg wird die A36 gequert. Es werden im weiteren Verlauf die Bode, die Wipper und die Saale gequert. Der Trassenverlauf quert die A14 bei Könnern von der West- auf die Ostseite und verbleibt hier bis zum Ende des Abschnittes. Der Abschnitt endet südlich der KAS Golbitz an der Landkreisgrenze zwischen dem Salzlandkreis und dem Saalekreis.



Einwendungen

Jede Person, deren Belange in den genannten Bereichen durch die Vorhaben berührt werden sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am 25.03.2024 bis zum 24.05.2024 äußern. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß §§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- per E-Mail an Vorhaben5@bnetza.de,
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 803, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 5/5a, Abschnitt A1).

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt.
Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung.

Werden Einwendungen oder Stellungnahmen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der Vertreterin/des Vertreters, sofern die Vertreterin bzw. der Vertreter nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhaben-

träger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen der Vorhaben unter Berücksichtigung des § 43m Abs. 1 EnWG

Regiedokument (aus dem sich ergibt, welche Unterlagenteile – auch soweit sie im nachfolgenden aufgelistet werden – nicht mehr entscheidungserheblich sind)

- Teil A: Allgemeiner Teil
 - Erläuterungsbericht
 - Übersichtspläne
 - Allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts
- Teil B: Alternativenbetrachtung und Ermittlung der Vorzugstrasse
- Teil C: Trassierungstechnischer Teil Erdkabel und Freileitung, inkl. u.a.
 - Technische Angaben zum Vorhaben
 - Beschreibung des Bauablaufs
 - Trassenbeschreibung
 - Wegekonzzept
 - Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis
 - Mastlisten/Mastprinzipzeichnungen (nur Freileitung)
- Teil D: Rechtserwerbsplan und Rechtserwerbsverzeichnis Erdkabel und Freileitung
- Teil E: Nachweise Erdkabel und Freileitung, u.a.
 - Elektrische und magnetische Felder
 - Lärm
 - Erschütterungen
 - Wärmeimmissionen (nur Erdkabel)
- Teil F: UVP-Bericht
- Teil G: Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung
- Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Teil I: Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Teil J: Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie
- Teil K: Mitzientscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen Erdkabel und Freileitung, inkl. u.a. nach
 - Baurecht
 - Wasserrecht
 - Naturschutzrecht
 - Straßen- und Wegerecht
- Teil L: Gutachten, Konzepte und sonstige Unterlagen Erdkabel und Freileitung, inkl. u.a.
 - Geotechnik
 - Bodenschutz
 - Kartierung
 - Hydrogeologie
 - Bodendenkmalpflege
 - Land- und Teichwirtschaft
 - Sonstige öffentliche und private Belange
- Teil M: Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen

Der Präsident